

sofort die Regierungshoheit übernahm (vgl. die Gatten der Zoë, Theodora usw.); im Falle der Anna Dalassena handelt es sich um die vorübergehende Übertragung kaiserlicher Befugnisse in einem besonderen Notstand des Reiches. Es ist ferner nicht zutreffend, daß während der Komnenenzeit „ältere Töchter vor den tatsächlich eingesetzten Brüdern . . . selbst das Recht der Nachfolge beanspruchten“; sie haben es vielmehr ausschließlich für ihre Männer getan und zwar unter dem Einfluß mehr und mehr aus dem Westen einströmender dynastischer Anschauungen; ihre Bestrebungen konnten denn auch nur als Rebellionen aufgefaßt werden. Man wird also die „Regierungsfähigkeit“ Theodoras kaum von byzantinischen Rechtsanschauungen ableiten können; von dort aus gesehen handelt es sich bei der Vereinbarung lediglich um die Sicherung einer standesgemäßen Witwenversorgung durch die Einkünfte eines „Dukaton“ mit der in Byzanz zu jener Zeit schon geläufigen Vermischung staats- und privatrechtlich begründeter Verwaltungsbefugnisse. Diese Eigenart der byzantinischen Rechtsanschauungen, die im übrigen längst erkannt ist, wäre hervorzuheben gewesen, wenn es zur Erläuterung des Vorganges überhaupt nötig erschien, auf die Frage einzugehen, welche Vorstellung sich die Byzantiner von der staatsrechtlichen Art der materiellen Sicherstellung Theodoras machten.

S.135 heißt es, die βασιλικαὶ δωρεαὶ seien in Byzanz „vererblich und testierbar“ gewesen. Das ist in dieser Uneingeschränktheit nicht richtig, wie dies übrigens auch aus der von H. S.132 zitierten Stelle einer Novelle Manuels I. unmittelbar hervorgeht¹⁾. Die byzantinische Pronoia, um welche es sich bei diesen δωρεαὶ in der Regel handelt, ist eine Institution, welche sich erst im Laufe des 11. Jahrhunderts entwickelt haben dürfte und stellt ihrem Sinne nach die Entlastung des Fiskus durch die globale Übertragung der Einkünfte fiskalischer (meist konfiszierter) Güter an Einzelpersonen als Entlohnung für geleistete und noch zukünftig zu leistende Dienste dar; der Pronoiar erhält damit zumeist Immunität für das betreffende Gut mit dem Rechte der Einziehung der staatlichen Steuern von den zugehörigen Bauern und praktisch auch die Gerichtsbarkeit über diese. Diese Zuwendung geschieht durch besonderen Gnadenakt des Kaisers, verbrieft in einem Chrysobull, und endet sinngemäß grundsätzlich

¹⁾ Dort ist natürlich zu lesen τὸν δημόσιον statt τὸ δημόσιον: die betreffenden Güter fielen grundsätzlich nach dem Tode des Inhabers an den Fiskus zurück, wie ich auch in dem von H. zur Stelle zitierten Regest n. 1333 übersetzt habe.